



## Informationen zur Veranstaltung Kleiner Lotterien

### Die Kleine Lotterie für den guten Zweck

Für jegliche Veranstaltung oder Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist im Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) eine Erlaubnis der Behörde für Inneres und Sport erforderlich.

Der öffentliche Verkauf von Losen zur Verlosung von Geld- oder Sachpreisen außerhalb von Volksfesten ist ein Glücksspiel i. S. des § 3 GlüStV und somit grundsätzlich den staatlichen Lotteriegesellschaften (z.B. Lotto Hamburg, GKL) vorbehalten (§ 10 Abs. 2, 3 und 6 GlüStV). Damit jedoch auch von anderen, wie z. B. Privatpersonen oder Vereinen, mittels Veranstaltung einer Verlosung Einnahmen für gute Zwecke erwirtschaftet werden können, gibt es die sogenannte „Kleine Lotterie“ gemäß § 18 GlüStV. Als Kleine Lotterien können unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) oder öffentliche Ausspielungen (Verlosung von Sachgewinnen oder geldwerten Dienstleistungen) genehmigt werden.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Eine Verlosung ist als „Kleine Lotterie“ im Sinne des § 18 GlüStV genehmigungsfähig, wenn sich aus Ihrem Genehmigungsantrag folgende Merkmale ergeben:

1. Die Lotterie wird nur **auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg** abgehalten, d.h. es findet kein Verkauf von Losen auch in anderen Bundesländern statt.
2. Das **Spielkapital** darf 40.000 Euro nicht übersteigen. Das Spielkapital errechnet sich aus der Anzahl der Lose multipliziert mit dem Verkaufspreis eines Loses. Mindestens 25 % des Spielkapitals müssen in Form von Lotteriegewinnen ausgespielt werden.

*Beispiel: 20.000 Lose zu je 2 Euro = 40.000 Euro Spielkapital. Somit müssen Geld- und/oder Sachpreise im Gesamtwert von mindestens 10.000 Euro bereitgestellt werden.*

3. Der **Reinertrag** muss unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Dies ist insbesondere dann sichergestellt, wenn der Empfänger des Reinertrages entsprechend den §§ 52 bis 57 der Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt wurde.

Der Reinertrag errechnet sich aus dem Umsatz der verkauften Lose abzüglich der Kosten der Verlosung. Zu den Kosten können z. B. die Herstellungskosten der Lose, Aufwandsentschädigungen für die Verkäufer sowie eventuelle Kosten für die zu gewinnenden Geld- oder Sachpreise gehören.

Der Reinertrag darf 25 % des Spielkapitals nicht unterschreiten.

*Beispiel: Bei einem Spielkapital von 40.000 Euro muss ein Reinertrag von mindestens 10.000 Euro für einen guten Zweck erwirtschaftet werden.*

Ein Genehmigungsantrag sollte möglichst frühzeitig - idealerweise mindestens eine Woche vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung - gestellt werden, damit auch bei eventuellen Rückfragen noch rechtzeitig beschieden und die Veranstaltung ggf. beim Finanzamt angemeldet werden kann.

Bitte reichen Sie den Antrag auf Genehmigung einer Kleinen Lotterie schriftlich entsprechend dem beigefügten Muster bei der Behörde für Inneres und Sport, Glücksspielaufsicht, Johanniswall 4, 20095 Hamburg oder unter der E-Mail-Adresse [Gluecksspielaufsicht@bis.hamburg.de](mailto:Gluecksspielaufsicht@bis.hamburg.de) ein.

Die Behörde für Inneres und Sport kann im Einzelfall vor der Genehmigung die Vorlage eines vollständigen Spielplans und einer Kostenkalkulation verlangen. Der Genehmigungsbescheid kann im Einzelfall mit Auflagen versehen werden.

## **Was sonst noch zu beachten ist:**

### **Gebühren**

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer kleinen Lotterie ist gebührenfrei, wenn der Veranstalter eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung ist.

In allen übrigen Fällen fällt für die Genehmigung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro an.

### **Anmeldung beim Finanzamt**

Die Kleine Lotterie ist als fremdnützige Veranstaltung bis zu einem Spielkapital in Höhe von 40.000 Euro von der Lotteriesteuer ausgenommen (§ 18 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesetz).

Trotzdem ist die Kleine Lotterie innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt unserer Genehmigung vom Veranstalter beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn das Spielkapital bei gewerblicher Veranstaltung über 164 Euro bzw. bei nicht gewerblicher Veranstaltung über 650 Euro liegt.

Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz  
Gorch-Fock-Wall 11  
20355 Hamburg  
Tel: 040 115 (HamburgService)  
Telefax: 040 4273-13107  
E-Mail: [FAfuerVerkehrssteuern@finanzamt.hamburg.de](mailto:FAfuerVerkehrssteuern@finanzamt.hamburg.de)

## **Nachweis über Verwendung des Reinertrags**

In der Regel ist der Behörde für Inneres und Sport innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Veranstaltung der Kleinen Lotterie die Verwendung des Reinertrages nachzuweisen. Dies ist z.B. durch das Einreichen einer Auflistung oder von Kontoauszügen möglich.

## **Behörde für Inneres und Sport**

Glücksspielaufsicht  
Johanniswall 4  
20095 Hamburg  
Tel: 040 428 39 – 3586  
Telefax: 040 4279 – 39325  
E-Mail: [Gluecksspielaufsicht@bis.hamburg.de](mailto:Gluecksspielaufsicht@bis.hamburg.de)

# Muster für einen Antrag zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie

Veranstalter (Name der Organisation, vertretungsbefugte Person, Adresse):

---

---

Ansprechpartner/-in:

---

Telefon, ggf. Telefax, ggf. E-Mail

---

Verlosung von

Geldpreisen       Sachpreisen       Geld- und Sachpreisen

Veranstaltungsort (Adresse bzw. Ortsbeschreibung):

---

Datum bzw. Zeitraum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Anzahl der Lose: \_\_\_\_\_      Lospreis in Euro: \_\_\_\_\_      Spielkapital in Euro: \_\_\_\_\_

Gewinnsumme / Wert der zu verlosenden Sachpreise in Euro: \_\_\_\_\_

Kalkulierter Reinertrag in Euro: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck / Empfänger des Reinertrages:

---

Ort: \_\_\_\_\_      Datum: \_\_\_\_\_      Unterschrift: \_\_\_\_\_